

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/3-863/116-92

Bearbeiter  
Dr. Wais

531 10  
Dw. 3250

20. Okt. 1992

Betrifft

Änderung des NÖ Tanzschulgesetzes 1974

|   |
|---|
| Landtag von Niederösterreich<br>Motivenbericht<br>Landtagsdirektion<br>Eing.: 22. OKT. 1992<br>Ltg. 44/T-4<br>#E- Aussch. |
|---|

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet

Beim NÖ Tanzschulgesetz 1974 handelt es sich um die Wiederverlautbarung eines Gesetzes aus dem Jahr 1951, das seither nur unwesentlich geändert wurde.

Sowohl wegen seines Inhalts als auch wegen der Form muß es in absehbarer Zeit durch ein modernes Gesetz abgelöst werden; insbesondere ist geplant, die bisherigen drei Arten von Tanzschulbewilligungen (ständige Betriebe mit festem Standort, Filialkurse, Wanderkurse) durch eine einzige Bewilligung zu ersetzen. Die völlige Neufassung dieses Gesetzes würde jedoch noch eine längere Vorbereitungszeit erfordern.

Der vorliegende Entwurf soll daher lediglich jene Anpassungen enthalten, die aufgrund der bevorstehenden Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum und wegen der vom Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit vergleichbaren anderen Gesetzen in letzter Zeit festgestellten Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen, die die Erteilung von Bewilligungen vom Vorliegen eines Bedürfnisses der Bevölkerung abhängig machen, dringend erforderlich sind.

Zu den einzelnen Änderungen wird folgendes ausgeführt:

Zu Z. 1 und 4.:

Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen hinsichtlich vergleichbarer Gesetze, etwa bezüglich der Fahrschulen

(5.3.1987, G 174/86) oder der Lichtspieltheater (21.6.1988, G 228/87) ausgesprochen, daß die Bedarfsprüfung bei der Verleihung von Bewilligungen einen schweren Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit darstellt.

Eingriffe in die Erwerbsausübungsfreiheit sind demnach nur zulässig, wenn sie

- 1) ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen,
- 2) die beschränkende Maßnahme ein zur Verfolgung dieses Interesses taugliches und adäquates Mittel darstellt, das
- 3) auch sonst sachlich zu rechtfertigen ist.

Da auch das NÖ Tanzschulgesetz 1974 derartige eingreifende Bestimmungen enthält und die oben unter 1) - 3) angeführten Ausnahmen nicht gegeben sind, sind sie als verfassungswidrig aufzuheben.

Zu Z. 2.:

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 15. März 1988, 147/86, festgestellt, daß ein Mitgliedsstaat, der die Gründung privater Tanzschulen seinen Staatsangehörigen vorbehält, gegen die Verpflichtungen aus den Artikeln 52 und 59 des EWG-Vertrages verstößt. Ab dem Wirksamwerden der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum ist auch Österreich an diese Verpflichtungen gebunden.

Entgegen dem Vorschlag des Bundeskanzleramtes soll jedoch die in Niederösterreich bereits bisher praktizierte Formulierung beibehalten werden.

Zu Z. 3.:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß § 4 Abs. 3 des Gesetzes derzeit die Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission vorsieht,

ohne eine Anrechnung bereits im Ausland abgelegter Prüfungen zu ermöglichen. Dies könnte eventuell als unzulässige Diskriminierung von EWR-Staatsangehörigen gedeutet werden, sofern es sich nicht um den Nachweis von Kenntnissen speziell österreichischer Tänze handelt. Diesem Einwand wurde Rechnung getragen.

Sonst wurden von keiner Seite Einwände gegen den Entwurf erhoben.

Durch die Gesetzesänderung erwachsen dem Land keine Kosten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Tanzschulgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. B a u e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Beigel